Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **41 (1994)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Versicherungen und Zivilschutz

Das BAMV versichert auch den Zivilschutz

JM. In der Ausgabe 3/94 des «Zivilschutz» haben wir auf Seite 41 den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Zivilschutz zum Thema gemacht. Wer Schutzdienst leistet, ist bekanntlich bei der Militärversicherung versichert. Weil jedoch sehr wenige wissen, wer das dafür zuständige Bundesamt für Militärversicherung (BAMV) ist, hat uns das Amt nachstehende Grundinformation zukommen lassen. In künftigen Ausgaben unserer Zeitschrift werden wir auf die Aufgaben des BAMV eingehen und insbesondere die Versicherungsleistungen der Militärversicherung erläutern. Ihre Erfahrungsberichte, liebe Leserinnen und Leser, bezüglich des Versicherungswesens rund um den Zivilschutz nimmt die Redaktion deshalb weiterhin gerne entgegen.

Das Bundesamt für Militärversicherung (BAMV) führt die Militärversicherung (MV) im Sinne des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG) und nach der Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (MVV).
Bei Schadenersatzforderungen wegen Gesundheitsschädigungen von Zivilpersonen, für die der Bund gemäss Militärorganisation haftet, klärt es für das Eidgenössische Militärdepartement den Sachverhalt ab und nimmt gegebenenfalls die medizinische Beurteilung vor.

Zivilschützer
benützen die praktischen

Zivilschutzartikel des SZSV

Rucksack	Fr. 25.–
Instruktorenmappe	Fr. 49.–
Effektentasche	Fr. 31.50
Sackmesser (gross)	Fr. 26.–
Sackmesser (klein)	Fr. 15.–

Zu bestellen beim
Schweizerischen
Zivilschutzverband
Postfach 8272
3001 Bern
Telefon 031 381 65 81

Freiwillige Versicherung nach der Pensionierung

Die Militärversicherung dient der umfassenden Risikodeckung aller Gesundheitsschäden von Personen, die für den Bund persönliche Leistungen im Bereich der Sicherheits- oder Friedensdienste erbringen. Zu den versicherten Diensten gehören namentlich Militärdienst und Zivilschutzdienst, Einsätze des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps und solche im Rahmen der friedenserhaltenden Aktionen und der Guten Dienste des Bundes.
Personen, welche von Berufs wegen dauernd bei der Militärversicherung versichert sind, können sich nach ihrer Pensionierung bei der Militärversicherung seit dem 1.1.1994 freiwillig gegen Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit versichern (beispielsweise wer als Instruktor des Zivilschutzes im Bundesdienst war). Sie haben für diese Krankenpflegeversicherung Prämien zu bezahlen.
Gegenstand der Militärversicherung sind nach dem MVG alle Schädigungen der körperlichen oder geistigen Gesundheit der Versicherten und die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen, unabhängig davon, ob sie durch Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, vorbeugende medizinische Massnahmen oder Suizid hervorgerufen sind und die während der erwähnten Dienste oder Tätigkeiten auftreten. Durch diese umfassende Übernahme von Risiken unterscheidet sie sich beispielsweise wesentlich von der Unfallversicherung, welche ausschliesslich die Risiken von Unfällen und Berufskrankheiten deckt, und von der Krankenversicherung, die nur bei Krankheit oder Schwangerschaft Leistungen erbringt.
Die Militärversicherung ist im Gesamtrahmen der schweizerischen Sozialversicherung zu betrachten, die zehn eigenständige Systeme umfasst, welche nach teilweise ganz verschiedenen Prinzipien geführt werden. Es sind dies folgende Sozialversicherungen:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Invalidenversicherung
- Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Militärversicherung
- Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz
- Familienzulagen in der Landwirtschaft
- Obligatorische Arbeitslosenversicherung.

Am 19. Juni 1992 hat die Bundesversammlung das total revidierte Bundesgesetz über die Militärversicherung einstimmig angenommen. Dieses Gesetz ist am 1. Januar 1994 zusammen mit der neuen Verordnung zum MVG in Kraft getreten.
Mit dem revidierten Militärversicherungsgesetz, welches das Gesetz von 1949 abgelöst hat, wird die Koordination mit den andern Sozialversicherungen verbessert, sind Lücken gefüllt und überhöhte Leistungen abgebaut worden. Dies waren auch die Hauptziele der Totalrevision des Militärversicherungsrechts.

Wer ist für mich zuständig?

Die Militärversicherung bildet neben den neun anderen Sozialversicherungen ein eigenes, in sich geschlossenes Sozialversicherungssystem. Bei der Weiterentwicklung des ganzen Sozialversicherungsrechts ist eine kontinuierliche Verbesserung der Koordination der verschiedenen Sozialversicherungszweige anzustreben.
Das BAMV bildet das Instrument des Bundes zur Selbstversicherung für Gesundheitsschädigungen während Einsätzen in Sicherheits- und Friedensdiensten. Das BAMV ist seit 1984 dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeteilt.
Das BAMV ist gegliedert in die Direktion, die Stabs- und Diensteinheiten der Direktion, die Direktionsabteilung Versicherungsfälle, in drei regionale MV-Abteilungen in Genf, Bern und St. Gallen, eine MV-Sektion in Bellinzona sowie das Militärspital in Novaggio.
Die Direktion, die Stabs- und Diensteinheiten der Direktion und die Direktionsabteilung Versicherungsfälle mit Sitz in Bern sorgen namentlich für die rechtsgleiche Behandlung der bei der Militärversicherung versicherten Personen in der ganzen Schweiz.
Die Organisation des BAMV, insbesondere